



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 10. März 2011

Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 11 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 31 - 32 |
| 12 | Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. | 33 - 34 |
| 13 | Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I/II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. | 35 - 36 |
| 14 | Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulze Frenking“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. | 37 - 38 |
| 15 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel, Sitz Billerbeck. Diese führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | 39 |
| 16 | Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“, in Billerbeck lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am Dienstag, den 5. April 2011, um 19.00 Uhr in den Tagungsraum der Volksbank Baumberge, Lilienbeck 8, 48727 Billerbeck, ein. | 40 |

-
- 17 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Nottuln III – X und XIV zur Einladung der Jagdgenossenschaften zur Genossenschaftsversammlung. 41 - 42
- 18 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. 43
- 19 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Januar 2011. 44

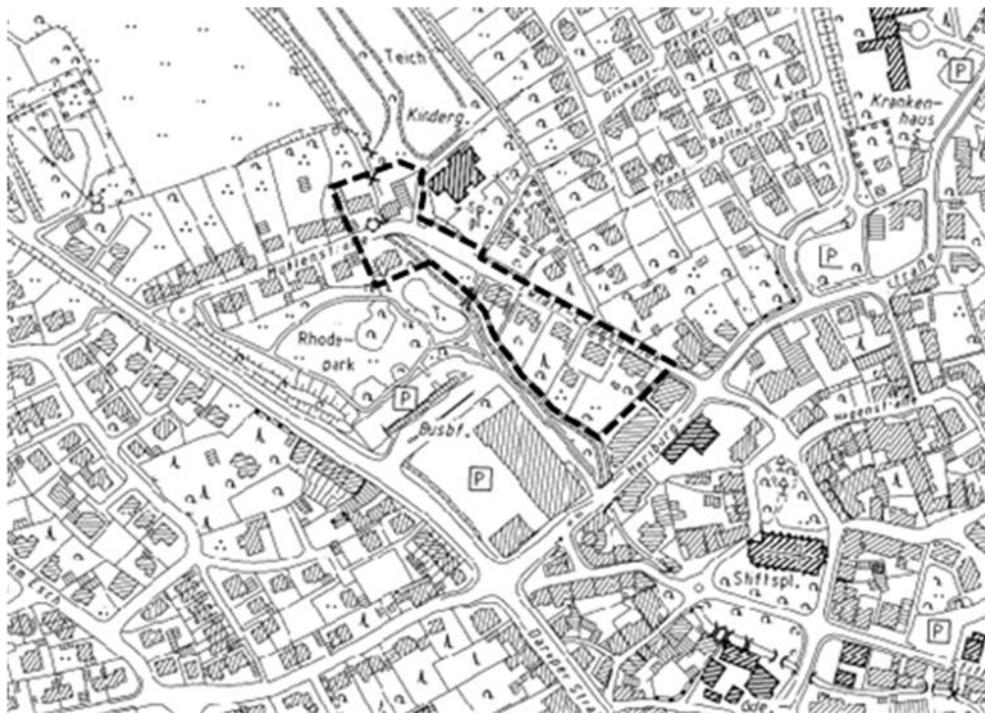
Amtliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 120 „Alte Mühle“ vom 25.03.2011 bis zum 26.04.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln, nordwestlich des nahegelegenen historischen Ortskerns. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den offenen Landschaftsbereich, einen Kindergarten und einen Spielplatz, sowie der Wohnbebauung entlang des Twiaelf Lampen Hok begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze parallel zur der Heriburgstraße. Südwestlich des Plangebietes grenzen eine kleine Parkanlage und ein Lebensmittelvollsortimenter an. Die westliche Begrenzung des Bereiches ist die Wohnbebauung an der Mühlenstrasse.

Die genaue Abgrenzung ist der beigelegten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.120 „Alte Mühle“, ohne Maßstab

Anlass und Ziel der Planung bestehen für den Bebauungsplan aus zwei Komponenten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb mit Sortimenten aus dem erweiterten Landhandel, dessen Gebäude unter Denkmalschutz steht.

Zur Bewahrung einer sinnvollen Nutzung des Denkmals und unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur soll der Betrieb mittels der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und ihm gewisse verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gewährt werden.

Die zweite Komponente des Bebauungsplans ist der Abschnitt des Wohnbereiches am Twiaelf-Lampen-Hok. Dieser Bereich wird mit einbezogen, da hier im hinteren Bereich Baugrundstücke bestehen die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind und bei denen ein Steuerungsbedarf hinsichtlich Maß und Gestaltung der Bauten gesehen wird.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **25.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 03.03.2011



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

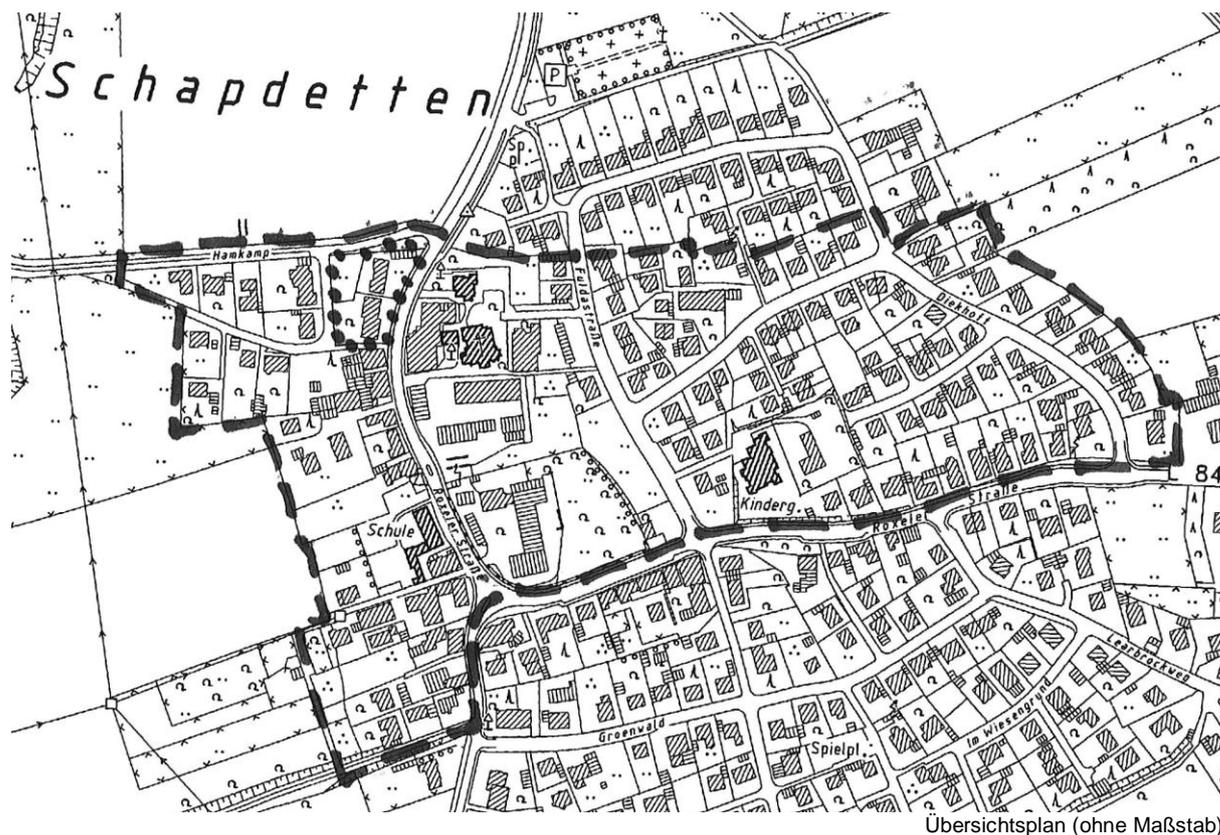
über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 18.03.2011 bis einschließlich 01.04.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ befindet sich im Norden des Ortsteils Schapdetten.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Straße Hamkamp.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“
- Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung einer Baugrenze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB, vom 18.03.2011 bis einschließlich 01.04.2011, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 28.02.2011



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

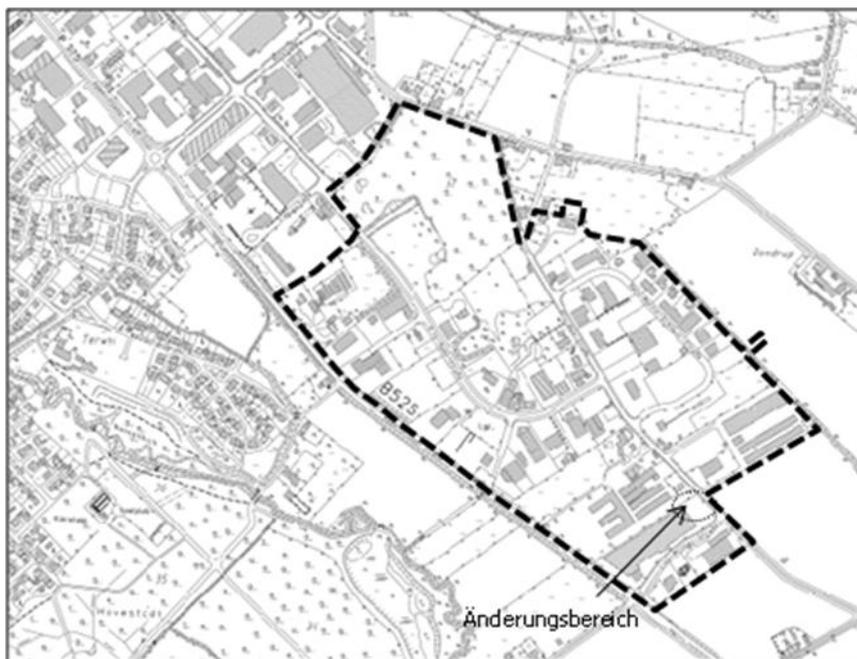
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I/II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 18.03.2011 bis einschließlich 18.04.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Süden begrenzt durch die Appelhülsener Straße.

Der Bereich der Planänderung befindet sich am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches an der Ecke Otto-Hahn-Straße / Lise-Meitner-Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.74
- Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung einer Baugrenze und damit die Verkleinerung der festgesetzten Pflanzfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 18.03.2011 bis einschließlich 18.04.2011**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 02.03.2011



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

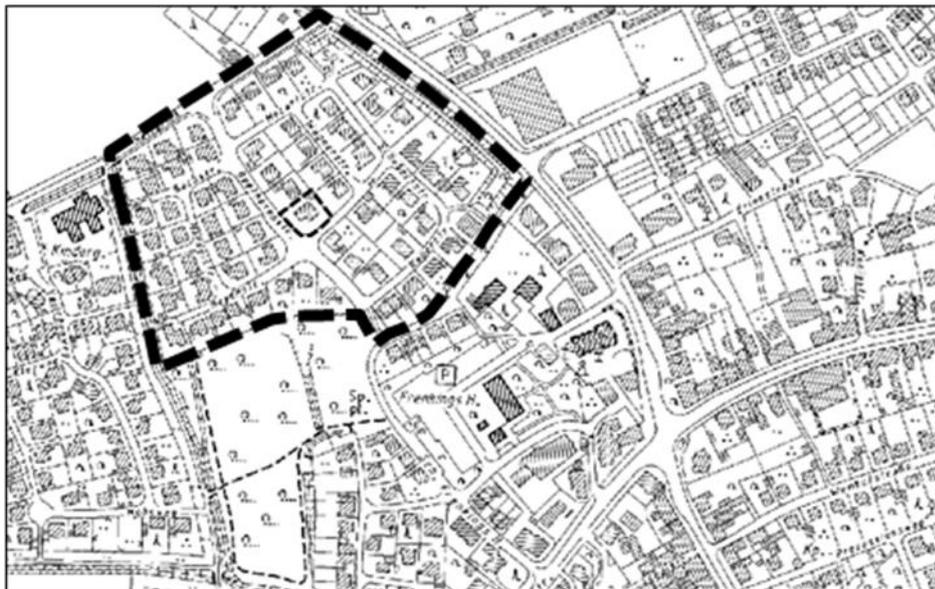
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulze Frenking“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 18.03.2011 bis einschließlich 18.04.2011 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich im Ortsteil Appelhülsen. Er ist im Süden begrenzt durch die Frenkings-Allee und eine Laubholzfläche, sowie im Westen durch den Graben „Thunbrei“. Im Nordosten durch die Lindenstraße und im Nordwesten durch den Heitbrink.

Der Bereich der Planänderung befindet sich in der Mitte des Geltungsbereiches an der Ecke Beethovenstraße / Wagnerstraße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.3 (ohne Maßstab)
- - - - - Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung einer Baugrenze und damit die Verkleinerung der festgesetzten Vorgartenfläche.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 18.03.2011 bis einschließlich 18.04.2011**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 02.03.2011



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

**Wasser u. Bodenverband
Obere Berkel**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an son-stigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2011 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 01.03.2011

Wasser u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher

Einladung

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“, in Billerbeck lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am

Dienstag, den 05. April 2011, um 19.00 Uhr

in den Tagungsraum der Volksbank Baumberge, Lilienbeck 8, 48727 Billerbeck, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch den Vorstandsvorsteher
2. Ausschuss-Neuwahl gemäß § 7 der Verbandssatzung
 - Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe 1 –Erschwerer – und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
 - Wahl der 5 Ausschussmitglieder der Gruppe 2 –Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen – und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
3. Bekanntgabe der von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Nottuln benannten Ausschussmitgliedern der Gruppe 3 – als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes –
4. Verschiedenes

Nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Billerbeck, 01.03.2011

Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher

**Jagdgenossenschaften
Nottuln III - X und XIV****Einladung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften werden hiermit herzlich zur Genossenschaftsversammlung eingeladen

Die Versammlungen finden statt
am

um 20.00 Uhr

Freitag, 25. März 2011

Landhotel Sendes, Kley 43

Jagdbezirk VIII Heller

Montag, 28. März 2011

Gaststätte Waltering, Draum

Jagdbezirk III Stockum

Dienstag, 29. März 2011

Gaststätte Arning, Stevern

Jagdbezirk V Stevern

Mittwoch, 30. März 2011

Gaststätte Jägerhof, Sendes, Heller 55

Jagdbezirk VI Eckenhoven

Donnerstag, 31. März 2011

Landhotel Sendes, Kley 43

Jagdbezirk IX Appelhülsen

Montag, 04. April 2011

Gaststätte Rütering, Roxeler Straße

Jagdbezirk VII Schapdetten

Dienstag, 05. April 2011

Gaststätte Waltering, Draum

Jagdbezirk XIV Draum

Mittwoch, 06. April 2011

Gaststätte Jägerhof, Sendes, Heller 55

Freitag, 08. April 2011

Gaststätte Kruse, Hagenstraße

Jagdbezirk IV Uphoven

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen und Beschluss über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
4. Haushaltssatzung für die Jahre 2011 bis 2014
5. Wahlen zum Jagdvorstand und zur Geschäftsführung
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Verschiedenes

Nottuln, im März 2011

Die Jagdvorsteher

III	Stockum	Heribert Stockmann
IV	Uphoven	Georg Deitert
V	Stevern	Werner Brinkmann
VI	Eckenhoven	Heinrich Alichmann
VII	Schapidetten	Johannes Frandrup
VIII	Heller	Hubert Deilmann
IX	Appelhülsen	Josef Schulze Frenking
X	Buxtrup	Josef Große Wiesmann
XIV	Draum	Wilhelm Lüning

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2011 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 08.02.2011

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 03.02.2011

Im Monat **Januar 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

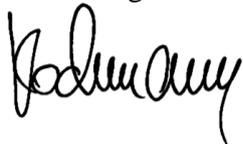
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Damenhollandrad
3 Herrenräder
1 Trekkingrad
1 Mountainbike
2 Jugendräder
1 Halskette
1 Armbanduhr
1 Handy
1 Kamera

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

2 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Kamera

Im Auftrag



(Kockmann)